



Aus der Arbeit des Gemeinderats vom Montag, 16.01.2023

Antrag für die Erstellung einer Freiflächen PV Anlage auf Flurstück Nr. 4095

Am 15.12.2022 ging bei der Verwaltung per E-Mail der Antrag auf Zustimmung der Gemeinde Buchheim zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf dem Flurstück Nr. 4095 ein.

Planer und Betreiber aus der Region, Sitz der noch zu gründenden Betreiber-Gesellschaft in Buchheim, somit erfolgt die Zahlung einer evtl. Gewerbesteuer an die Gemeinde Buchheim

Der Bau einer FFPV im Außenbereich erfordert die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan, in dessen Rahmen die gesetzlichen und regionalplanerischen Vorgaben einzuhalten sind. Dies bedeutet, dass die Gemeinde die Planungshoheit nicht aus der Hand gibt und letztlich darüber entscheidet ob und in welcher Form ein solches Vorhaben umgesetzt wird.

Ausschlussgebiete, wie z.B. Siedlungsflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete, Biotope sind gesetzlich ausgeschlossen.

Prüfung der vom Gemeinderat beschlossenen Leitlinien zur Prüfung für die Zulassung eines Freiflächen-PV-Projekts durch die Verwaltung:

Die geplante Anlage liegt weit ab von der Wohnbebauung in Richtung Leibertingen (Hinter Bohl) und wird von Seiten der Verwaltung als unproblematisch gesehen.

Sie befindet sich nicht in der Nähe von denkmalgeschützten Gebäuden.

Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung ... ergeben sich nicht, da die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung recht groß ist.

Natur- und Artenschutzverträglichkeit: Ausschlussgebiete, wie z.B. Siedlungsflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete, Biotope sind nicht betroffen. Im Rahmen des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine umfassende Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Zuwendung an die Gemeinde nach § 6 EEG, wird von der Gemeinde eingefordert, muss schriftlich zugesagt und vereinbart werden – aktuell bei 0,2 cent/kW/h (bei Anpassungen/Erhöhungen muss auch diese angepasst werden)

Netzanbindung: Trassenführung und Einspeisepunkt wurden im Antrag noch nicht ausgeführt – ergibt sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens – muss per Erdverkabelung erfolgen.

Begrenzung der insgesamt zugelassenen Fläche (37 ha): die vorgesehene Fläche hat eine Größe von 2,39 ha - Bereits durch den Gemeinderat zugestimmt: 11 ha (EnBW), damit verbleibt eine Restfläche von max. 23,6 ha

Bürgerbeteiligung – da es sich um eine kleine Anlage handelt (nicht durch einen großen Betreiber geplant, umgesetzt und betrieben) wird eine Bürgerbeteiligung nicht umsetzbar sein

Die Gemeinde Buchheim hat aufgrund ihrer **Planungshoheit** die volle Entscheidungsfreiheit, ob, wo und in welcher Größe sie einen Bebauungsplan für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufstellen möchte.

Die anfallenden Planungskosten für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans, sind vom Antragsteller als künftigen Betreiber zu tragen, dies muss schriftlich mit der Gemeinde vereinbart werden.

Aus der Mitte des Gemeinderates erfolgt der Antrag den Tagesordnungspunkt abzusetzen und eine Entscheidung über den Antrag zu verschieben – der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Gemeinderat stimmte dem Antrag für die Erstellung einer Freiflächen PV Anlage auf Flurstück Nr. 4095 mehrheitlich zu.

Bürgerfragestunde

Aus den Reihen der Zuhörer wurde das Thema Bereitstellung von Streugut durch die Gemeinde angesprochen. Es wurde darum gebeten an weiteren Stellen in der Gemeinde Streugut zur Verfügung zu stellen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Straßenbeleuchtung in der Meßkircher Straße nun gar nicht mehr funktioniert, weiterhin funktioniert die Straßenbeleuchtung auf dem Kirchplatz, zwei Leuchten in der Beuroner Straße und im Bereich des Bürgerhauses nicht.

Es wird von Seiten einer Zuhölerin darauf hingewiesen, dass es schade sei, dass die Stelle eine/r FSJ für die Grundschule von Seiten des Gemeinderates abgelehnt wurde.

Es wird aus der Zuhörerschaft darauf hingewiesen, dass die Beratungen des Gemeinderates nach der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich zu erfolgen haben, nur in bestimmten Ausnahmefällen – wenn persönliche Belange betroffen sind – darf die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.

Es wird der Wunsch geäußert, durch eine großzügigere Informationspolitik der Bevölkerung mehr Möglichkeiten zu geben mit den Gemeinderäten vor einer Entscheidung in die Diskussion zu gehen.

Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erhöhung der Fundtierkostenpauschale

Anfang Dezember 2022 wurden die Gemeinden von Seiten des Kreistierschutzverein Tuttlingen darüber informiert, dass die vertraglich vereinbarte Aufwandsentschädigung je Einwohner für die Unterbringung von Fundtieren von 0,70 € in den Jahren 2021 und 2022 auf 1,90 € für das Jahr 2023 angehoben werden muss. Dies wurde in der letzten Sitzung des Kreisverbands des Gemeindetags BW rege diskutiert.

In einem gemeinsamen Gespräch am 09.01.2023 zwischen Vertreter*innen der Kommunen, des Kreistierschutzvereins und der Stadt Tuttlingen konnte in einem regen Austausch eine Einigung erzielt werden. Man konnte sich auf eine Erhöhung der Pauschale auf einen Betrag in Höhe von 1,05 € je Einwohner verständigen.

Für die Gemeinde Buchheim bedeutet dies bei einer Einwohnerzahl (lt. stat. Landesamt vom 30.09.22) von 727 Einwohnern für das Jahr 2023 eine Pauschale in Höhe von rd. **763,00 €**

Grundsätzlich ist eine Erhöhung der Pauschale aufgrund gestiegener Kosten in vielen Bereichen (Energieversorgung, Futterkosten, höhere Mindestlöhne) nachvollziehbar. Große Auswirkungen auf die Ausgaben des Tierschutzvereins hat auch die Neufassung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Danach wurden die Behandlungen ab dem 22. November 2022 um rund 50 % teurer als bisher (die Aktualisierung 2022 ist die erste seit mehr als 20 Jahren). Hinzu kommt noch ein Rückgang des Spendenaufkommens und die generell schwieriger werdende Lage im Ehrenamt.

Im Laufe des Gespräches wurde klar, dass zeitnah über die weiteren Perspektiven für die Tierheime bzw. Tierschutzvereine im Landkreis Tuttlingen gesprochen werden muss, da sich sowohl die personelle, als auch die finanzielle Lage der beiden Einrichtungen in den kommenden Jahren zuspitzen wird.

Es sollen zeitnah Gespräche mit Vertreter*innen der Städte Tuttlingen, Spaichingen und Trossingen, der Tierschutzvereine Tuttlingen und Spaichingen, dem Landkreis Tuttlingen und Vertreter*innen der Bürgermeister-Kolleg*innen des Landkreises stattfinden um gemeinsam an zukunftsfähigen Lösungen für die beiden Vereine und Tierheime zu suchen.

Der Gemeinderat nimmt die Erhöhung der Fundtierkostenpauschale für das Jahr 2023 von 0,70 € auf 1,05 € je Einwohner zur Kenntnis.

Antrag des Frauenhaus Tuttlingen e.V. auf Beteiligung an der Kofinanzierung für die „Mobilen Teams der Fachberatungsstellen gegen häusliche Gewalt“ im Landkreis Tuttlingen

Von Seiten des Frauenhaus Tuttlingen e.V. ging ein Antrag bei der Verwaltung ein, dass sich die Gemeinde Buchheim mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von 500 € an der Finanzierung der Mobilen Teams beteiligt.

Nach zweijähriger Finanzierung der Mobilen Teams durch das Sozialministerium BW wird die zugesagte Förderung einer 50%-Stelle mit Ziel der ambulanten Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern im ländlichen Raum nachhaltig zu verbessern und den Zugang zu Beratung und Hilfen zu erleichtern nun auf 50% der bisherigen Kosten abgesenkt.

Die Gemeinde Buchheim ist Mitglied im Verein Frauenhaus Tuttlingen e.V. und unterstützt deren Arbeit mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 100 €.

Der Gemeinderat lehnt eine zusätzliche finanzielle Unterstützung des Verein Frauenhaus Tuttlingen e.V. mit 3 Jastimmen, 3 Neinstimmen und 2 Enthaltungen ab.

Straßenbaumaßnahme K5940 Buchheim – Bergsteig

Die Maßnahme wurde von Seiten des Landkreises im vergangenen Jahr umgesetzt. Die vom Gemeinderat genehmigten Arbeiten (Austausch von Bordsteinen und Reparaturen Pflaster) im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde wurden nun vom Landkreis in Rechnung gestellt. Es wurde ursprünglich von Kosten in Höhe von rund 15.000 € ausgegangen, abgerechnet wurde von Seiten des Landkreises nun ein Kostenanteil in Höhe von 7.649,56 € (brutto).

Eingrenzung der Flächen für Freiflächen PV Anlagen

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde angeregt feststellen zu lassen, welche Flächen der Gemeinde für die Erstellung von Freiflächen PV Anlagen optimal wären, dann könnte man die Erstellung solcher Anlagen auf diesen Bereich beschränken. Dies würde bedeuten, dass nur in einem bestimmten Gebiet solche Anlagen erstellt werden können. Grundstückseigentümer aus anderen Bereichen die eine Freiflächen PV Anlage erstellen wollen müssten sich um einen Flächentausch bemühen.